

§ 27b SGB XII - Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen -

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst

1. in Einrichtungen den darin erbrachten Lebensunterhalt,
2. in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.

Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang

1. der Regelbedarfsstufe 3 nach der [Anlage zu § 28](#) bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach der [Anlage zu § 28](#) bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. der zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels,
3. der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach [§ 42](#) Nummer 4 Buchstabe b.

(2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 Nummer 2 umfasst insbesondere einen Barbetrag nach Absatz 3 sowie Bekleidung und Schuhe (Bekleidungspauschale) nach Absatz 4; [§ 31](#) Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Der Barbetrag nach Absatz 2 steht für die Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts nach [§ 27a](#) Absatz 1 zur Verfügung, soweit diese nicht nach Absatz 1 von der stationären Einrichtung gedeckt werden. Die Höhe des Barbetrages beträgt für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der [Anlage zu § 28](#),
2. haben diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest.

Der Barbetrag ist in der sich nach Satz 2 ergebenden Höhe an die Leistungsberechtigten zu zahlen; er ist zu vermindern, wenn und soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

(4) Die Höhe der Bekleidungspauschale nach Absatz 2 setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen fest. Sie ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren; im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Empfänger/innen von laufender Hilfe innerhalb von Einrichtungen.....	3
3. Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, die sich in stationärer Krankenhausbehandlung befinden	3
4. Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung gem. § 27b Abs. 1 Sätze 2 SGB XII.....	3
5. Bekleidungs pauschale nach § 27 b Abs. 2 SGB XII	4

Barbetrag zur persönlichen Verfügung

1. Allgemeines

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (im Folgenden nur Barbetrag genannt) ist eine Pflichtleistung zum Lebensunterhalt für Hilfeempfänger/innen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung (z.B. Krankenhaus), soweit Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Durch den Barbetrag wird pauschal unter anderem der durch die Anstalt oder das Heim und durch Sonderleistungen des Trägers der Sozialhilfe nicht gedeckte persönliche Bedarf des täglichen Lebens (z. B. Schreibwaren, Porto, Zeitungen und Bücher, Verkehrsmittel, Genussmittel, kultureller Bedarf, kleinere Geschenke), Körperpflege (einschließlich Haarpflege) und Reinigung (einschließlich chemische Reinigung) sowie Instandhaltung der Schuhe, Kleidung und Wäsche in kleinerem Umfang und Beschaffung von Hausrat von geringem Anschaffungswert abgegolten.

Eine Justizvollzugsanstalt ist keine Anstalt, kein Heim und keine gleichartige Einrichtung im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB XII und damit auch nicht im Sinne von § 27b Abs. 2 SGB XII.

Für Hilfeempfänger/innen in teilstationären Einrichtungen (z. B. Werkstätten für Behinderte oder Sonderkindergärten) besteht ebenfalls kein Anspruch.

2. Empfänger/innen von laufender Hilfe innerhalb von Einrichtungen

Wird den Hilfeempfängern/Hilfeempfängerinnen in Einrichtungen der notwendige Lebensunterhalt gewährt, so umfasst die Hilfe auch den Barbetrag.

3. Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, die sich in stationärer Krankenhausbehandlung befinden

Der Barbetrag ist an Stelle des Regelsatzes ab dem Tag zu gewähren, von dem an (siehe Hinweis zu § 18 SGB XII) die Hilfe wegen des stationären Aufenthaltes neu festgesetzt wird.

4. Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung gem. § 27b Abs. 1 Sätze 2 SGB XII

Der Barbetrag beträgt ab 01.01.21 für Hilfeempfänger/innen

die das 18. Lebensjahr vollendet haben	120,42 €
vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	5,80 €
im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	10,80 €
im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	16,10 €
im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	21,80 €
vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	27,00 €

Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen (Barbetrag) § 27b Abs. 2 SGB XII

im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	32,50 €
im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	37,90 €
im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	43,30 €
im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	57,50 €
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	63,00 €
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	74,80 €
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	80,30 €

Auszahlende Stelle ist die hilfegewährende Facheinheit.

5. Bekleidungs pauschale nach § 27 b Abs. 2 SGB XII

Ab 01.01.20 wird für Bewohner von Einrichtungen der Bedarf an Kleidung und Schuhen ohne Vorlage eines gesonderten Antrags durch Zahlung einer Pauschale von derzeit monatlich 22,00 € gedeckt. Die Höhe der Pauschale leitet sich aus den Anteilen für Bekleidung und Schuhe der Regelbedarfsstufe 3 ab und wurde aufgrund des Fehlens einer landesweiten Regelung für Wuppertal durch die Amtsleitung festgelegt. Für Bewohner auswärtiger Heime, die durch das Sozialamt Wuppertal Grundsicherung erhalten, ist die Höhe der Bekleidungs pauschale beim dortigen örtlichen Sozialhilfeträger zu erfragen.